

GEMEINDE AUGUSTDORF

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung — KWahIO-)

1. An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann — wie die deutschen Wahlberechtigten — von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß **§ 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind** (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in der Gemeinde — bei Kreiswahlen im Kreis — eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung innehaben wird. Ferner ist an Eides statt eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit und über seine Anschrift in der Gemeinde abzugeben. Auf Verlangen sind ein gültiger Identitätsausweis und ein Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen.

Der Antrag muss spätestens am 29.08.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde Augustdorf eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Die entsprechenden Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

2. Die zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine Hauptwohnung innehat.

Die **Anträge** können **ab dem 11. August 2025** bei der **Gemeinde Augustdorf im Wahlamt, Zimmer 34, während der allgemeinen Öffnungszeiten** gestellt werden.

Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurück-zuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Kreiswahlen (Landratswahl und Wahl des Kreistages).

3. Mit seiner/ihrer Unterschrift versichert der/die Antragstellende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.
4. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Augustdorf, Wahlamt, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf oder telefonisch unter 05237/9710-34.
